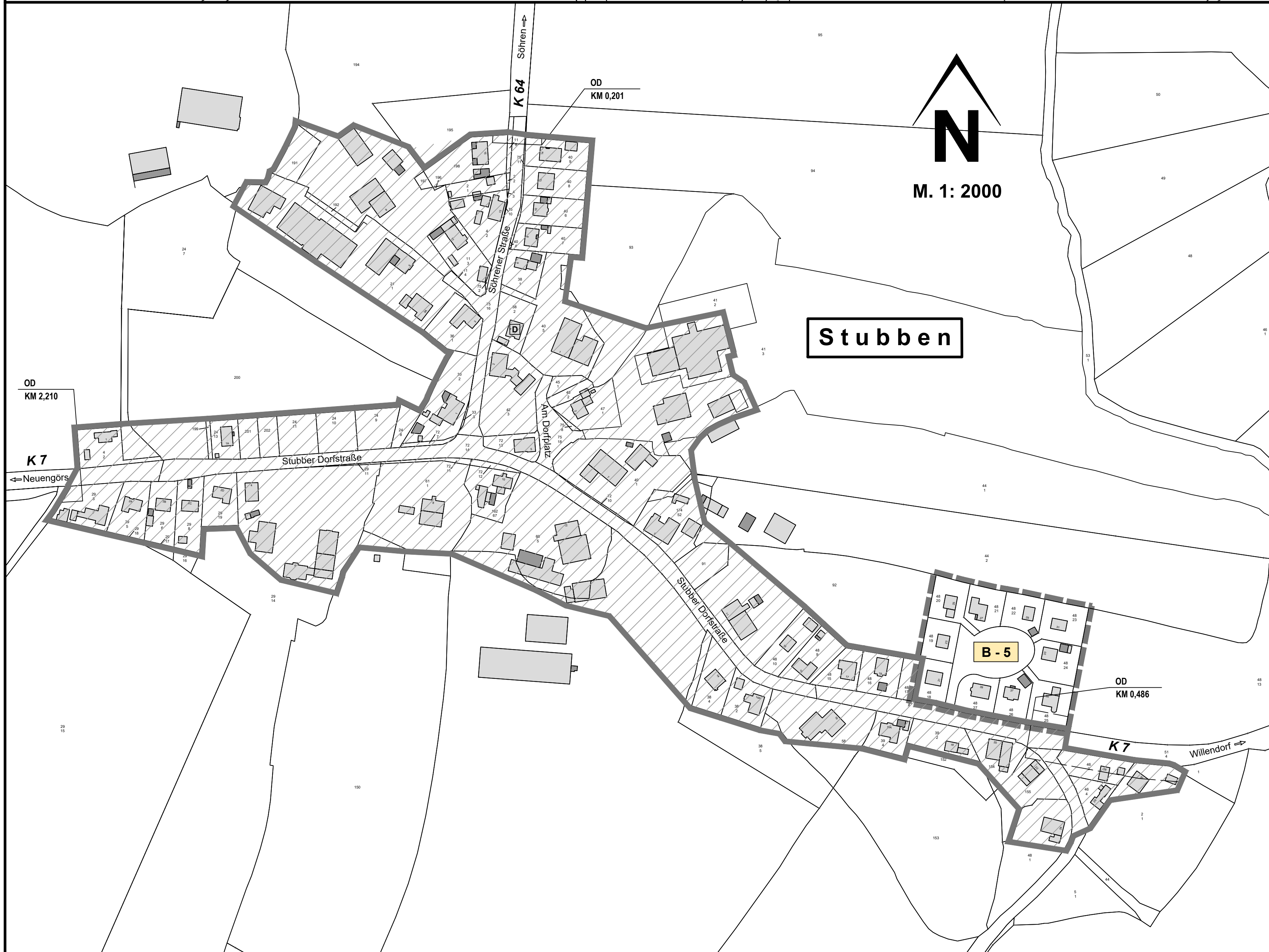
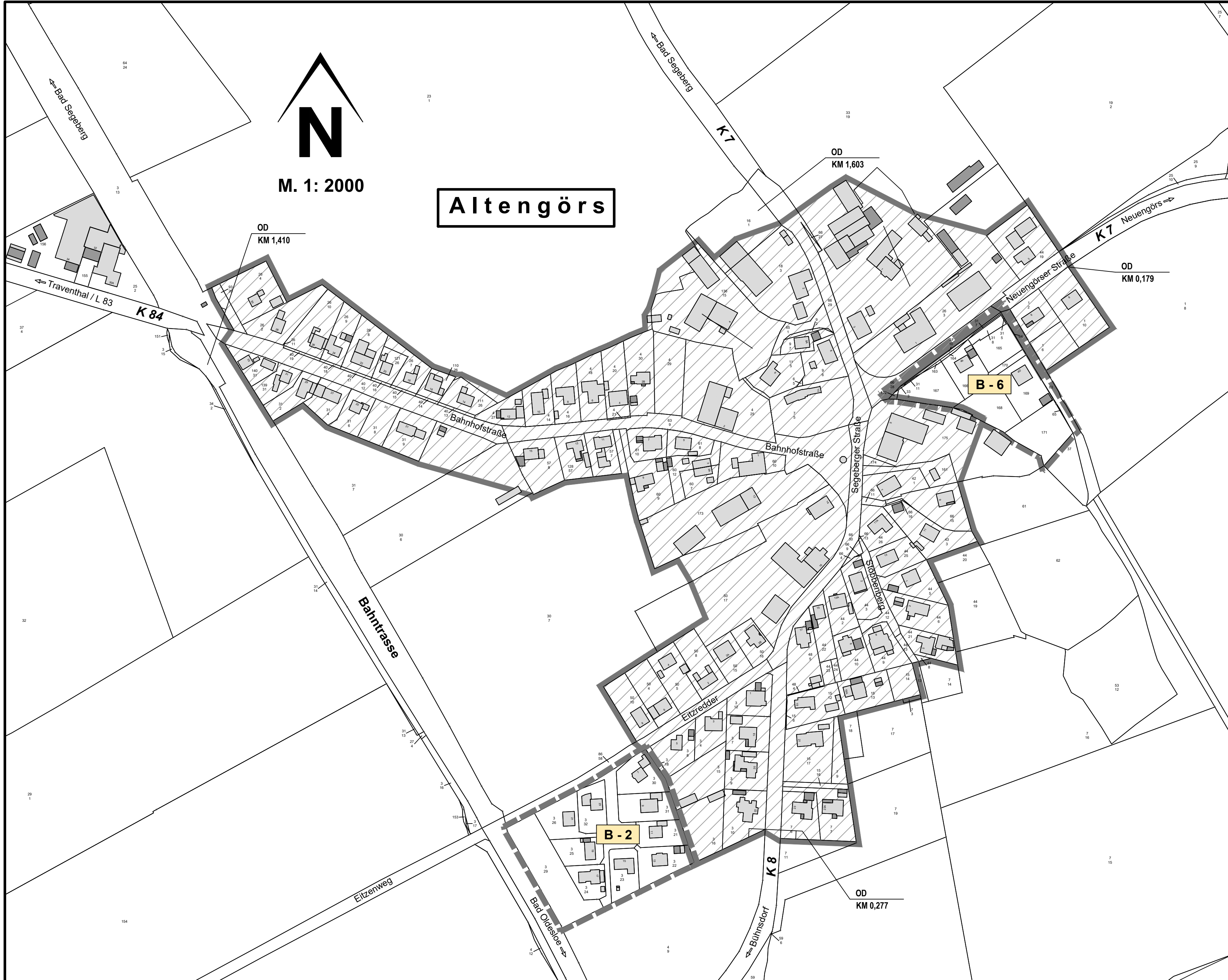




SATZUNG DER GEMEINDE

NEUENGÖRS

KREIS SEGEBERG

über die Festlegung der Grenzen
für die
im Zusammenhang bebauten Ortsteile
Altengörs, Neuengörs und Stubben
(§ 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 BauGB)
und die
Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die
im Zusammenhang bebauten Ortsteile
(§ 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB)

Aufgrund des § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach
Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende
Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteile
Altengörs, Neuengörs und Stubben unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen
erlassen.

Verfahrensvermerke:

- Die von der Satzung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
wurden mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme
aufgefordert.
Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom bis während
der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche
Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungs-
frist von jedermann schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail abgegeben werden
können, am in ortsüblich bekannt gemacht.
Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3
Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.....de" ins Internet
eingestellt.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen am geprüft.
Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im
Zusammenhang bebauten Ortsteil unter Einbeziehung von Außenbereiche-
flächen, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text am beschlossen.

GEMEINDE NEUENGÖRS DEN
BÜRGERMEISTER

- Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

GEMEINDE NEUENGÖRS DEN
BÜRGERMEISTER

- Der Beschluss der Gemeindevertretung über die vorstehende Satzung sowie die Stelle,
bei der die Satzung auf Dauer im Internet oder während der Öffnungszeiten für den
Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt
Auskunft zu erhalten ist, wurden am in ortsüblich bekannt
gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von
Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen
(§ 215 Abs. 2 BauGB) und § 4 Abs. 3 S.1 GO hingewiesen. Die Satzung ist mithin am
..... in Kraft getreten.

GEMEINDE NEUENGÖRS DEN
BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile
gem. § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
der Außenbereichsflächen für die Einbeziehung in den im Zusammenhang
bebauten Ortsteil gem. § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 3 BauGB
- Verkehrsflächen** § 9 (1) 11 BauGB
- ▼ Einfahrt
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und
zur Entwicklung von Natur und Landschaft** § 9 (1) 20, 25 BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen
zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von
Natur und Landschaft
Zweckbestimmung:
Knochenschutzstreifen § 9 (1) 20 BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen
von Bäumen, Sträuchern und sonstigen
Bepflanzungen
Zweckbestimmung:
Gehölzstreifen § 9 (1) 25a BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der
rechtskräftigen Bebauungspläne
- Ortsdurchfahrtsgrenzen der klassifizierten Straßen
mit 15 m Anbauverbotszone
Kreisstraßen 15 m § 29 (1b) StVG
- Geschützter Knick § 21 (1) LNatSchG
§ 30 (2) BNatSchG
- Eingetragenes Kulturdenkmal das dem
Denkmalschutz unterliegt

Für die in der Satzung kenntlich gemachte Einbeziehungsfläche gemäß
§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Es sind nur Wohngebäude als eingeschossige Einzelhäuser mit max.
einer Wohnung zulässig.
- Die Mindestgrundstücksgröße je Einzelhaus beträgt 600m².
- Entlang der südlichen und westlichen Satzungsgrenze ist ein 3m breiter
Gehölzstreifen als 2-reihige Anpflanzung mit heimischen Laubgehölzen
in der Qualität Heister, 2 x verschult mit Ballen, Mindestpflanzhöhe 1,50
m neu anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

STAND: 23.07.2021